



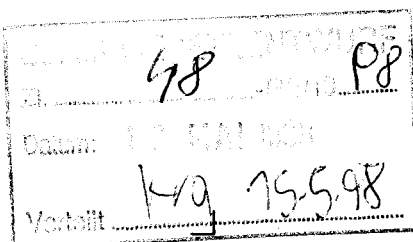
Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

13/SN-253/ME

┌ An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
└ 1017 Wien



D. Woser

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 4.831/98 - VA/Pi

GZ 180.310/68-I/8/98 12. Mai 1998

**Betr.: Entwurf zum Bundesgesetz über die
Neuorganisation der Bundestheater -BuTHOG;
STELLUNGNAHME**

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme
betreffend obgenannten Entwurf zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

[Handwritten Signature]
Vorsitzender-Stv.

Beilage(n)



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 4.831/98/Mag.Ho/Dr.AD/L/VA

Ihr Zeichen

GZ 180.310/68-I/8/98

Wien,

12. Mai 1998

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf zum
Bundesgesetz über die Neuorganisation
der Bundestheater – BuThOG;
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den in Ihrem Ressort in Ausarbeitung befindlichen Ausgliederungsvorhaben im Bereich der Bundestheater erlaubt sich die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nach Durchsicht des uns übermittelten Entwurfes folgende Anmerkungen:

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht verifiziert worden, ob die Ausgliederung von Bundesdienststellen und Schaffung entsprechender Gesellschaftsformen tatsächlich zur Effizienzsteigerung sowie zur Entlastung des Budgets führen. Insbesondere liegt kein einziger Prüfbericht des Rechnungshofes über den Erfolg oder Mißerfolg einer Ausgliederung im Bereich der Bundesverwaltung vor.

Einer der wichtigsten Konsequenzen einer Ausgliederung ist die Lockerung des Bandes zur jeweiligen Gebietskörperschaft. Die Tätigkeit des ausgegliederten Rechtsträgers ist nur insoweit Verwaltung, als sie hoheitlich erfolgt; hinsichtlich der nichthoheitlichen Tätigkeit besteht daher kein Zurechnungszusammenhang zu den obersten Verwaltungsorganen. Die Weisungsbindung im Sinne des Art. 20 der Bundesverfassung fällt weg.

Seitens der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wird daher der Standpunkt vertreten, daß sowohl verfassungsrechtliche Gründe, insbesondere die nicht unbedenkliche Verdünnung der Verantwortung von Ressortministern durch Ausgliederungen, als auch wirtschaftliche Gründe gegen die Durchführung weiterer Ausgliederungsvorhaben sprechen. Als Alternative bieten sich vielmehr Maß-

nahmen der Effizienzsteigerung in den bisherigen Strukturen der Bundesverwaltung an.

Der uns zur Kenntnis gebrachte Entwurf betreffend das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater enthält darüber hinaus folgende problematische Inhalte:

1. Die Zweckhaftigkeit der Errichtung einer Theaterholding GmbH ist in Frage zu stellen. Beispielsweise sei erwähnt, daß die Bestellung der künstlerischen Geschäftsführer durch den Bundeskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrates der betreffenden Bühnengesellschaft erfolgt. Die allgemeinen Aufgaben der Theaterholding GmbH, wie sie aus § 4 Abs. 1 zu entnehmen sind, könnten auch vom Bundeskanzleramt bzw. einem darin errichteten Hilfsapparat bewältigt werden.
2. Die Beamten des ehemaligen Bundestheaterverbandes gehören ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge der Dienststelle „Amt der Bundestheater“ an und sind der jeweiligen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen. Der Begriff „zur Dienstleistung zugewiesen“ kommt in den Bestimmungen über die Versetzung, Dienstzuteilung sowie Verwendungsänderung (§§ 38, 39 sowie 40 BDG) vor. Da im gegebenen Fall weder eine Freiwilligkeit des Beamten an der „Zuweisung“ verlangt wird, noch auf das relativ formelle, der Rechtssicherheit dienende „procedere“ der erwähnten Bestimmungen des BDG verwiesen wird, scheint hier die Möglichkeit der Umgehung der Versetzungsbestimmungen gegeben, insbesondere in dem Fall, wenn der Beamte einer Gesellschaft, an der sich eine der Gesellschaften zumindest mehrheitlich beteiligt, zur Dienstleistung zugewiesen wird.
3. Es fehlen Lösungen in den Fragen eines (einheitlichen) Arbeitszeitrechtes für alle Bediensteten sowie im Bereich der Dienstnehmerhaftung (Verhältnis Bundeseigentum – Arbeitnehmer der Gesellschaft).
4. Auf die Bestellung der künstlerischen Geschäftsführung findet das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 Anwendung, nicht jedoch auf die Bestellung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Deshalb könnten diese ohne Ausschreibung und ohne Rücksicht auf erforderliche Qualifikationen bestellt werden.

Zu Widersprüchen führt auch die Formulierung betreffend der Mitglieder bzw. des Bestellungsrechtes der Aufsichtsratsmitglieder: Es sind acht Aufsichtsräte vorgesehen, die Anzahl der sich aus § 13 Abs. 3 und 4 zu bestellenden Mitglieder ergibt jedoch die Zahl zehn. Während beim Aufsichtsrat der Tochtergesellschaften normiert wird, daß bestimmte Aufsichtsräte jeweils personenident zu bestellen sind (§ 13 Abs. 5), fehlt eine solche Formulierung für den Aufsichts-

rat der Theaterholding GmbH. § 13 Abs. 5 wäre somit entsprechend zu ergänzen, sodaß dieser wie folgt zu lauten hat: *„Die Aufsichtsräte gemäß Abs. 3 Z. 1, Z.3 und Z. 4 sowie Abs. 4 Z. 1, Z. 3 und Z. 4 sind jeweils personenident zu bestellen bzw. zu entsenden.“*

5. Die GÖD verlangt, daß das Bundestheatersicherheitsgesetz weiterhin gilt. § 25 des Entwurfes wird daher abgelehnt.

6. Beim Bundestheaterverband und bei den Bühnen besteht bereits eine Arbeitnehmervvertretung in Form eines Betriebsrates nach dem ArbVG, welcher gem. § 26 bis zur Neuwahl weiterhin seine Funktion ausübt. Daneben wird die Frage der innerbetrieblichen Interessensvertretung dahingehend gelöst, daß ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge der Dienststellenausschuß bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode seine Funktion als Betriebsrat nach dem ArbVG ausübt. Ob hier nach Ablauf der Funktionsperiode nun verschiedene Organe der Arbeitnehmerschaft im Sinne des § 40 ArbVG zu bilden sind, kann dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig entnommen werden.

Da nicht erwartet werden kann, daß die Funktionsperiode des Betriebsrates zum gleichen Zeitpunkt, wie die des Dienststellenausschusses endet, scheint es nach der Gesetzesformulierung unklar, ob und bejahendenfalls wann ein gemeinsamer Betriebsrat, welcher alle Arbeitnehmer der Gesellschaft vertritt, zu wählen ist.

7. Aus den Erläuterungen zu § 9 ist zu entnehmen, daß die Theaterservice GmbH in der Übergangsfrist von fünf Jahren die entsprechenden Änderungen der Strukturen von einer Bundesdienststelle zu einem privatwirtschaftlichen Unternehmen durchführen soll. Sie hat ab 1. September 2004 sich wie andere private Anbieter um Aufträge der Bühnengesellschaften zu bewerben. Es ist zu erwarten, daß die Theaterservice GmbH in dem relativ eingeschränkten Aufgabenbereich, wie er sich aus § 4 Abs. 3 ergibt, zu anderen (ausländischen) Unternehmen, welche ähnliche Leistungen anbieten, in Konkurrenz zu treten hat. Die Bühnengesellschaften wiederum werden verpflichtet sein, im Rahmen einer möglichst sparsamen und zweckmäßigen Gebarung dem Bestbieter den Auftrag zu erteilen. Es ist somit in der Folge zu befürchten, daß die Bediensteten der Theaterservice GmbH in der Folge um ihre Arbeitsplätze zu fürchten haben müssen. Aus diesem Grund wäre es zweckmäßig, den Kontrahierungszwang nicht zu befristen.

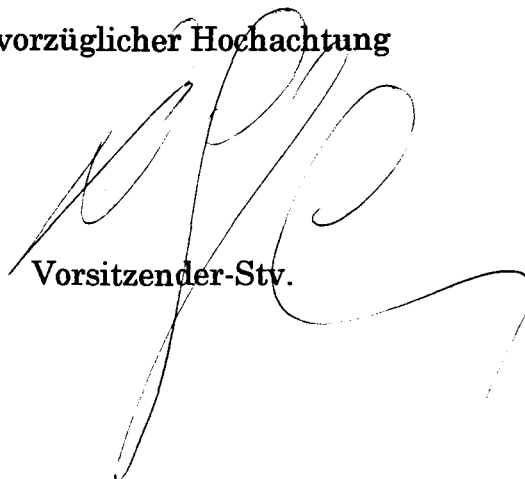
8. In der Folge würde es in den Gesellschaften drei Gruppen von Bediensteten geben, nämlich Bedienstete, welche wie Vertragsbedienstete zu behandeln sind, weil sie am Tag vor dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge als Vertragsbedienstete im Bundesdienstverhältnis standen, weiters Beamte, welche innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge nicht ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären sowie Beamte, welche in die-

- 4 -

sem Zeitraum ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären und dann Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft „zu den zu diesem Zeitpunkt für neueintretende Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen“ haben. Es muß schon jetzt zugesichert werden, daß der noch abzuschließende Kollektivvertrag bzw. die Rahmenkollektivverträge einen ähnlichen arbeitsrechtlichen Standard aufweisen, wie das Vertragsbedienstetengesetz 1948, um Spannungen zwischen den unterschiedlichen Arbeitnehmergruppen zu verhindern.

Wir verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Vorsitzender-Stv.

Fot/ 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates